

Allgemeine Kundeninformation gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)

A) Information gemäß § 40 WAG Anlage 1

AWD legt seinen Kunden folgende allgemeine Information offen:

- a) AWD Gesellschaft für Wirtschaftsberatung Gesellschaft mbH, Rennweg 9, 1030 Wien Firmenbuchnummer: FN 35682 z; HG Wien Homepage: www.awd.at
- b) AWD ist eine Wertpapierfirma im Sinne des § 3 WAG. AWD wurde von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, www.fma.gv.at, eine Konzession für die Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG verliehen, welche die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente und die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten eine oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, umfasst.
- c) AWD erbringt die Dienstleistungen gegenüber dem Kunden durch qualifizierte Berater, die entweder als vertraglich gebundene Vermittler oder als Finanzdienstleistungsassistenten auftreten. In Österreich ansässige vertraglich gebundene Vermittler und Finanzdienstleistungsassistenten sind in Registern der FMA eingetragen, abzufragen unter www.fma.gv.at.
- d) AWD stellt dem Kunden allgemeine Informationen über die Dienstleistungs- und Produktpalette von AWD über die Homepage: www.awd.at zur Verfügung. Kundenaufträge werden von AWD-Beratern ausschließlich schriftlich entgegen genommen. Um die Kommunikation mit dem Kunden zu erleichtern, gibt dieser, sofern verfügbar, seine e-mail Adresse bekannt. AWD verweist auf die speziellen kundenrelevanten Informationen auf der Homepage von AWD. Auf schriftliches Verlangen werden dem Kunden Informationen, die sich auf der Homepage finden, auch schriftlich mitgeteilt.
- e) AWD kommuniziert mit seinen Kunden in deutscher Sprache auf Basis von deutschsprachigen Geschäftsunterlagen.
- f) AWD erbringt gegenüber dem Kunden Beratungs- und/oder Vermittlungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG. Die Kundenaufträge werden von AWD an eine dazu berechnete Ausführungsstelle zur Durchführung übermittelt. Kundenaufträge werden von den Ausführungsstellen in Entsprechung der jeweiligen Richtlinien für die Durchführung von Kundenaufträgen abgewickelt. Der Kunde erhält eine Bestätigung über die Durchführung des Auftrages unmittelbar nach der Durchführung des Auftrages.
- g) AWD hält zu keinem Zeitpunkt Finanzinstrumente oder Gelder seiner Kunden und ist weder berechnigt im eigenen Namen noch durch seine Berater solche entgegen zu nehmen.
- h) AWD hat gemäß §§ 34 ff WAG 2007 angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten zu treffen, sei es, dass diese zwischen AWD, relevanten Personen, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit AWD durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und seinen Kunden andererseits auftreten oder zwischen seinen Kunden entstehen können. AWD ist eine Wertpapierfirma, die selbst keine Finanzinstrumente emittiert oder an Kunden veräußert. Interessenskonflikte können bereits wegen dieser Geschäftsausrichtung nur eingeschränkt auftreten. AWD trifft organisatorische Vorkehrungen, um potentielle Interessenskonflikte zu vermeiden. Dies etwa dadurch, dass die eigene Vertriebsorganisation so ausgerichtet ist, dass der Kunde keine Nachteile erleiden

kann, die AWD zum Vorteil gereichen. Dazu gehört z.B., dass Berater für jedes Produkt innerhalb einer Produktparte gleich hohe Vergütungen erhalten. Weiters ist die Geschäftspolitik von AWD so ausgerichtet, dass kein Interesse an einer Dienstleistung oder an einem Geschäft besteht, welches nicht mit den Interessen des Kunden übereinstimmt. AWD ist bestrebt, keine finanziellen oder sonstigen Anreize zu schaffen, die die Interessen eines bestimmten Kunden oder einer bestimmtem Gruppe von Kunden über die Interessen von anderen Kunden stellen.

AWD hat in Umsetzung der §§ 34 ff WAG 2007 folgende Grundprinzipien und Leitlinien festgehalten:

- 1) Jede/r AWD Berater/in hat im Zuge der Ausübung seiner Tätigkeit den Kunden ausschließlich im Sinn dessen persönlicher Wünsche und Bedürfnisse und zu dessen alleinigem Vorteil und Nutzen zu beraten.
- 2) Bei AWD gibt es keinerlei Präferenz für ein spezielles Produkt bzw. eine Produktgesellschaft. Bei AWD gibt es weder Umsatzvorgaben, noch Weisungen bestimmte Produkte zu forcieren oder überhaupt zu vermitteln.
- 3) AWD wird darüber hinaus Vorkehrungen dahingehend treffen, dass der Vertrieb einzelner Produkte eingestellt werden kann, wenn das durch AWD vermittelte Volumen einen prozentuellen Wert am Gesamtvolumen übersteigt; in diesem Fall wird die Vergütung für die Vermittlung dieses Produktes reduziert bzw. auch ausgesetzt.
- 4) AWD wird ferner keinerlei Anreize für die Vermittlung einzelner Produkte ausloben bzw. gewähren; die Vergütung für die Vermittlung von einzelnen Produkten richtet sich ausschließlich nach der Produktbewertungstabelle sowie dem Agentenvertrag.
- 5) Im Zuge des Erwerbes von AWD durch Swiss Life wurde seitens des Swiss Life-Vorstandes ausdrücklich festgehalten, dass es auch durch diese Maßnahme bzw. auch zukünftig zu keinerlei Einflussnahmen auf das Produktsortiment oder den einzelnen Berater kommen wird.
- 6) Die/der Berater/in hat daher die Beratung beim Kunden stets und ausschließlich aufgrund sachlicher Erwägungen und im besten Interesse des Kunden zu tätigen.
- 7) AWD weist bereits in seiner Unternehmenspräsentation sowie im AWD Stammdatenblatt, welches von jedem Kunden verpflichtend auszufüllen ist, explizit darauf hin, dass AWD für die Beratungsdienstleistung kein gesondertes Entgelt vom Kunden, sondern seitens der Produktgesellschaften ein marktübliches Entgelt erhält. AWD verpflichtet sich, keinerlei Produkte in die Produktbewertungstabelle aufzunehmen für die marktunübliche Entgelte angeboten werden.
- 8) AWD wird daher alles unternehmen, um einen möglichen Interessenskonflikt erst gar nicht entstehen zu lassen.
- 9) Sollte es im Zuge einer Beratung dennoch zu einem Interessenskonflikt kommen, so ist dieser jedenfalls vor dem Kunden aktiv anzusprechen und offenzulegen und ist dies auch auf der jeweiligen Gesprächsnotiz schriftlich anzuführen; gleichzeitig ist die Abteilung Recht & Compliance hierüber schriftlich zu informieren.

- 10) Sollte der Compliance Officer nach Prüfung des Sachverhaltes die Meinung vertreten, dass es sich um einen für den Kunden nachteiligen Interessenskonflikt handelt, so ist der Kunde hierüber zu informieren und ist dem Kunden die Rückabwicklung anzubieten.
- 11) Aufgrund der geltenden AWD Agentenverträge ist es den Beratern/innen untersagt im Geschäftszweig von AWD konkurrierend – auch im Sinn einer Nebentätigkeit - tätig zu werden, sodass eine gleichzeitige Tätigkeit (z.B. zu Gunsten einer Produktgesellschaft) neben der AWD Beratertätigkeit jedenfalls unterbunden ist.

Soweit trotz dieser Geschäftspolitik tatsächliche oder potentielle Interessenkonflikte in diesem Sinn verbleiben, werden diese von AWD offengelegt. AWD stellt seinen Kunden jederzeit weitere Einzelheiten zu Interessenskonflikten auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung.

§ 34 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007

Für Kunden potenziell nachteilige Interessenkonflikte

(1) Ein Rechtsträger hat angemessene Vorkehrungen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihm selbst, relevanten Personen, vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihm direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, einerseits und seinen Kunden andererseits oder zwischen seinen Kunden untereinander zu erkennen, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben entstehen.

(2) Hierbei hat ein Rechtsträger zur Feststellung von Interessenkonflikten im Sinne des Abs. 1, die den Interessen eines Kunden abträglich sein können, zumindest zu prüfen, ob einer der folgenden Sachverhalte vorliegt:

1. Es besteht die Gefahr, dass der Rechtsträger oder eine der in Abs. 1 genannten Personen zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielt oder finanziellen Verlust vermeidet;
2. der Rechtsträger oder eine der in Abs. 1 genannten Personen hat am Ergebnis einer für den Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für den Kunden getätigten Geschäfts ein Interesse, das nicht mit dem Interesse des Kunden an diesem Ergebnis übereinstimmt;
3. für den Rechtsträger oder eine der in Abs. 1 genannten Personen gibt es einen finanziellen oder sonstigen Anreiz, die Interessen eines anderen Kunden oder einer anderen Gruppe von Kunden über die Interessen des Kunden zu stellen;
4. der Rechtsträger oder eine der in Abs. 1 genannten Personen übt die gleiche geschäftliche Tätigkeit aus wie der Kunde;
5. der Rechtsträger oder eine der in Abs. 1 genannten Personen erhält gegenwärtig oder künftig von einer vom Kunden verschiedenen Person in Bezug auf eine für den Kunden erbrachte Dienstleistung zusätzlich zu der für diese Dienstleistung üblichen Provision oder Gebühr einen Vorteil gemäß § 39.

§ 35 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007

Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten

(1) Ein Rechtsträger hat in schriftlicher Form wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität seiner Geschäfte angemessene Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen und laufend anzuwenden, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden. Ist der Rechtsträger Teil einer Gruppe, müssen diese Leitlinien darüber hinaus allen Umständen Rechnung

tragen, von denen der Rechtsträger weiß oder wissen müsste und die aufgrund der Struktur und der Geschäftstätigkeiten anderer Gruppenmitglieder einen Interessenkonflikt nach sich ziehen könnten.

(2) In den Leitlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten ist

1. im Hinblick auf die Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten und Nebendienstleistungen oder einer Kombination derselben, die vom Rechtsträger oder im Namen des Rechtsträgers erbracht werden, festzulegen, unter welchen Umständen ein Interessenkonflikt, der den Interessen eines oder mehrerer Kunden schaden könnte, vorliegt oder entstehen könnte, und
2. festzulegen, welche Verfahren einzuleiten und welche Maßnahmen zu treffen sind, um diese Interessenkonflikte zu bewältigen.

(3) Diese Verfahren und Maßnahmen sind so zu gestalten, dass relevante Personen, die mit Tätigkeiten befasst sind, bei denen ein Interessenkonflikt im Sinne von Abs. 2 Z 1 besteht, diese Tätigkeiten mit einem Grad an Unabhängigkeit ausführen, der der Größe und dem Betätigungsfeld des Rechtsträgers und der Gruppe, der er angehört, sowie dem Risiko einer Schädigung von Kundeninteressen angemessen ist.

(4) Die FMA hat durch Verordnung Standards festzulegen, denen die Verfahren und Maßnahmen nach Abs. 2 Z 2 entsprechen müssen. Die Verordnung hat Art. 22 Abs. 3 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2006/73/EG zu entsprechen. Sollten die getroffenen Maßnahmen oder Verfahren in der Praxis nicht ausreichen, um das erforderliche Maß an Unabhängigkeit zu gewährleisten, so hat der Rechtsträger alternative oder zusätzliche Maßnahmen oder Verfahren einzurichten.

(5) Reichen die Verfahren und Maßnahmen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, so hat der Rechtsträger dem Kunden die Art und die Ursache von Interessenkonflikten offenzulegen, bevor er Geschäfte für den Kunden tätigt. Diese Information hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen. Der Umfang hat sich an der Einstufung des Kunden zu orientieren, damit dieser seine Entscheidung über die Dienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, auf informierter Grundlage treffen kann.

(6) Ein Rechtsträger hat alle Arten von Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen und Anlagetätigkeiten, bei denen ein Interessenkonflikt einem oder mehreren Kunden erheblich geschadet hat oder bei denen ein Interessenkonflikt bei noch laufenden Dienstleistungen oder Tätigkeiten auftreten könnte, aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen laufend zu aktualisieren.

B) Information gemäß § 61 Abs. 1 WAG -Einstufung als Privatkunde

Nach der Unternehmensphilosophie von AWD werden sämtliche Kunden als Privatkunden im Sinne des WAG eingestuft, so dass uneingeschränkt das höchste gesetzliche Kundenschutzniveau zur Anwendung kommt.

C) Information gemäß § 40 WAG Anlage 3 – Aufklärung über Risiken

AWD kommt dieser Informationspflicht im Zuge einer Beratung und/oder Vermittlung eines Produktes ergänzend zum Kundengespräch durch eine gesonderte Gesprächsnotiz nach, in der die produktspezifischen Risiken festgehalten werden. Die Gesprächsnotiz ist zwingender Bestandteil der Beratung und/oder Vermittlung. Der Inhalt der Gesprächsnotiz wird vom Kunden durch Unterschrift zur Kenntnis genommen. Der Kunde erhält einen Durchschlag dieser Gesprächsnotiz. Zusätzlich dazu sind der Risikoklassifizierung von AWD die allgemeinen sowie die speziellen (produktbezogenen) Risiken von Wertpapiergeschäften, wie sie von der Kreditsektion der Bundeswirtschaftskammer 1994 (Verhaltensregeln zur Anlageberatung) beschrieben, zu Grunde gelegt.

a) Allgemeine Risikohinweise Währungsrisiko: Bei Fremdwährungsgeschäften hängt Ertrag/Wertentwicklung des Geschäftes von der Entwicklung des Wechselkurses der

Fremdwährung zum EURO ab. Wechselkursänderungen können Ertrag und Wert daher erhöhen oder vermindern (z.B. niedrigere Erträge, höhere Finanzierungskosten in Fremdwährungen).

Transferrisiko: Bei Geschäften mit Auslandsbezug besteht das Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen die Realisierung des Investments verhindert oder erschwert wird, sodass bei Fremdwährungsgeschäften etwa, eine Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist.

Bonitätsrisiko: Es besteht das Risiko, dass ein Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, z.B. bei Zahlungsunfähigkeit. Hinweise zur Beurteilung der Bonität eines Schuldners können „Ratings“ (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners durch eine unabhängige Rating-Agentur) geben. Die Beurteilung AAA bedeutet etwa beste Bonität (z.B. Österreichische Bundesanleihen). Je schlechter das Rating (z.B. B-Rating oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko. Alternative Begriffe sind das Schuldner oder Emittentenrisiko.

Länderrisiko: Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko (politisches oder wirtschaftliches Risiko) eines Staates (etwa bei der Zeichnung von ausländischen Staatsanleihen relevant).

Liquiditätsrisiko: Die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu verkaufen bzw. glattzustellen, wird Handelbarkeit (= Liquidität) genannt. Von einem liquiden Markt wird etwa gesprochen, wenn ein durchschnittlich großer Verkaufsantrag (gemessen an am Markt üblichen Umsatzvolumen) nicht zu spürbaren Kursschwankungen führt. Die Handelbarkeit eines Investments kann von verschiedenen Faktoren (z.B. Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenusancen, Marktsituation) abhängen.

Bindefrist – Verfügbarkeit: Mit Beginn der Veranlagung ist das Kapital – je nach Investment unterschiedlich – für eine bestimmte Dauer/Frist gebunden (Mindestvertragsdauer), sodass für diesen Zeitraum das investierte Kapital nicht zur Verfügung steht. Ein vorzeitiger Verkauf des Investments, sohin eine vorzeitige Vertragsauflösung kann, abhängig vom jeweiligen Investment, mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Zinsrisiko (oder Zinsänderungsrisiko): Ein Zinsrisiko ergibt sich aus der möglichen zukünftigen Veränderung des Zinsniveaus am Markt.

Kursrisiko (Risiko der Kursänderung): Marktabhängige Wertschwankungen einzelner Investments (Angebot/Nachfrage). Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs eines Investments an der wirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Risiko des Totalverlustes: In der Vergangenheit erzielte Erträge sind keine Garantie für zukünftige Gewinne. Es besteht die Möglichkeit, dass der Investor nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, sohin einen Verlust erleidet. Unter einem Totalverlust versteht man das Risiko, dass ein Investment wertlos werden kann (z.B. durch Insolvenz des Unternehmens).

Steuerliche Aspekte: Zur Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation empfehlen wir allenfalls Ihren Steuerberater zu befragen.

b) Risikohinweis „Anleihen“ Definition: Anleihen (= Schuldverschreibungen, Renten, Obligationen) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (= Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Im letztgenannten Fall geben Banken auf Anfrage Kauf- und Verkaufskurse bekannt.

Ertrag: Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und der allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung. Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei Berechnung des Ertrages ist auch die Spesenbelastung zu berücksichtigen.

Kursrisiko: Wird die Anleihe bis zum Ende der Laufzeit gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen versprochenen Tilgungserlös. Bei Verkauf vor dem Ende der Laufzeit ist ein entweder höherer oder niedrigerer Marktpreis (Kurs) erzielbar. Weitere Informationen über spezielle Anleihen (Ergänzungskapital-Anleihen, Nachrangige Kapitalanleihen, Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen) werden auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.

c) Risikohinweis „Aktien“ Definition: Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung.

Ertrag: Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten zusammen und kann nicht vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des Unternehmens. Der wesentlichere Teil der Erträge ergibt sich aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko), doch kann eine Aktie im schlechtesten Fall auch wertlos (nicht veräußerbar) werden.

Kursrisiko: Die Aktie ist ein in der Regel an einer Börse gehandeltes Wertpapier. Der Kurs wird täglich über Angebot und Nachfrage festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten, bis hin zum Totalverlust führen.

Immobilienaktien: Bei Immobilenaktien handelt es sich um Veranlagungen in Einzeltitel und nicht in einen Immobilienfonds, die den aktienspezifischen Risiken unterliegen.

d) Risikohinweis „Investmentfonds“ Allgemeines: Anteilsscheine an österreichischen Investmentfonds (Investmentzertifikate) sind Wertpapiere, die Miteigentum an einem Investmentfonds verbriefen. Investmentfonds investieren nach dem Prinzip der Risikostreuung. Die drei Haupttypen sind Anleihefonds, Aktienfonds sowie gemischte Fonds, die in Anleihen als auch in Aktien investieren. Fonds können in inländische und/oder ausländische Werte investieren.

Ertrag: Der im Vorhinein nicht vorhersehbare Ertrag von Investmentfonds setzt sich aus den jährlichen Ausschüttungen und der Entwicklung des errechneten Wertes des Fonds zusammen. Die Wertentwicklung ist von der in den Fondsbestimmungen festgelegten Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung abhängig.

Kurs- und Bewertungsrisiko: Fondsanteile können in der Regel zum Rücknahmepreis

zurückgegeben werden. Bei außergewöhnlichen Umständen kann die Rücknahme bis zum Verkauf von Vermögenswerten des Fonds und Eingang des Verwertungserlöses vorübergehend ausgesetzt werden. Die Laufzeit des Fonds richtet sich nach den Fondsbestimmungen. Beachten Sie, dass es im Gegensatz zu Anleihen bei Investmentfondsanteilen in der Regel keine Tilgung und daher auch keinen fixen Tilgungskurs gibt. Das Risiko bei einer Fondsveranlagung hängt von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung ab. Ein (Total-) Verlust ist nicht auszuschließen.

Ausländische Kapitalanlagefonds:

Ausländische Kapitalanlagefonds unterliegen anderen gesetzlichen Bestimmungen als inländische Investmentfonds. Im Ausland existieren auch so genannte "geschlossene Fonds" bzw. aktienrechtlich konstruierte Fonds, deren Wert sich wie bei Aktien nach Angebot und Nachfrage und nicht nach dem inneren Wert des Fonds richtet. Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Kapitalanlagefonds (z.B. thesaurierender Fonds) unterliegen -ungeachtet ihrer Rechtsform -anderen steuerlichen Regeln.

D) Information gemäß § 40 WAG Anlage 4 – Kosten und Nebenkosten

Die Beratung und/oder Vermittlung durch AWD erfolgt in der Form, dass ein Kunde hierfür kein gesondertes Beratungsentgelt oder Honorar o.Ä. zu zahlen hat. Insbesondere erwachsen dem Kunden im Falle einer nicht zustande gekommenen Vermittlung eines Produktes keine Kosten aus der vorangegangenen Dienstleistung.

AWD erhält ausschließlich im Falle einer zum Vertragsabschluss mit der jeweiligen Produktgesellschaft führenden Beratung und/oder Vermittlung eines Produktes eine Provision als Leistungsentgelt.

Der Gesamtpreis eines Produktes beinhaltet alle damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Leistungsentgelte, Auslagen und sonstige Vergütungen und entsteht dem Kunden dadurch keine weiteren Kosten. Das im Gesamtpreis enthaltende Leistungsentgelt dient auch dazu, die Erbringung der Dienstleistung gegenüber dem Kunden zu ermöglichen oder für den Kunden auf Anfrage Informationen bereit zu stellen, dies grundsätzlich unabhängig von einem konkreten Geschäftsabschluss. Zahlungen werden von den Produktpartnern zur Erhaltung der Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Kunden geleistet. Die Höhe der Zahlungen der Produktpartner an AWD ist regelmäßig vom Volumen der Kundenaufträge abhängig, wobei die jeweiligen Sätze den Marktgegebenheiten unterliegen und auch wegen der Periodenbezogenheit nicht bzw. nur bedingt auf den einzelnen Vertrag herunter gerechnet werden können. AWD stellt dem Kunden auf Anfrage weitere Angaben zu den Grundlagen der Berechnung der von den Produktpartnern vergüteten Leistungsentgelte zur Verfügung.

AWD weist darauf hin, dass dem Kunden für die Lagerung und Depotführung von Seiten der Depotbank gesondert Gebühren in Rechnung gestellt werden können. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den jeweils gültigen Sätzen der Depotstelle und der Vereinbarung mit dem Kunden und sind diese Gebühren bei der Depotstelle zu erfragen.

E) Information gemäß § 47 WAG – Rahmenvereinbarung

Soweit AWD gegenüber dem Kunden Dienstleistungen erbringt, die keine Anlageberatung darstellen, erfolgt dies zu den vorliegenden Bedingungen, die gleichzeitig die Rahmenvereinbarung für die Tätigkeit von AWD darstellen. Die Rahmenvereinbarung wird durch die Bedingungen des individuellen Geschäftsfalls (Antrag und Gesprächsnotiz)

ergänzt.

F) Information gemäß § 52 WAG – Abwicklung von Kundenaufträgen

AWD ist eine Wertpapierfirma, welche Beratungs -und/oder Vermittlungsleistungen gegenüber Kunden erbringt. AWD ist weder Produktgeber (hat somit keine eigenen Produkte und vermittelt ausschließlich Produkte externer Produktgesellschaften), noch erbringt AWD Kommissionsgeschäfte, Eigenhandels- oder sonstige Bankdienstleistungen. AWD nimmt nur Aufträge von Kunden an und übermittelt diese zur Ausführung an eine dazu befugte Ausführungsstelle (Produktgeber/Depotbank/Kommissionshändler). AWD fühlt sich zu einer sorgfältigen Auswahl der Ausführungsstellen verpflichtet, um den Kundeninteressen bestmöglich gerecht zu werden.

AWD ist bemüht die Aufträge nach EDV-mäßiger Erfassung und Bearbeitung unverzüglich weiter zu leiten. Sollte eine Beratung und/oder Vermittlung auf Wunsch des Kunden außerhalb der Büroräumlichkeiten erfolgen, nimmt der Kunde zustimmend zur Kenntnis, dass eine Weiterleitung mehr als einen Werktag in Anspruch nehmen kann.

Die Ausführungsstellen sind verpflichtet eine eigene Durchführungspolitik zu betreiben, die den Kriterien des § 52 WAG gerecht wird, wobei nach dem gleichbleibend bestmöglichen Ergebnis für die Kunden im Hinblick auf den Gesamtpreis getrachtet wird. Die Ausführungsstellen sind zur regelmäßigen Überprüfung der eigenen Ausführungspolitik im Hinblick auf die gesetzgeberischen Kriterien der bestmöglichen Ausführung verpflichtet. AWD wird auf schriftliche Kundenanfrage die jeweiligen Ausführungsstellen zum Nachweis auffordern, dass der Auftrag im Einklang mit der Durchführungspolitik der Ausführungsstelle abgewickelt wurde.

G) Sonstige Informationen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass abseits des vom AWD-Berater zur Verfügung gestellten Informationsmaterials, allfällige Prospekte zusätzlich beim jeweiligen Emittenten und der österreichischen Kontrollbank erhältlich sind.

Soweit in diesen Kundeninformationen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Die Finanzmarktaufsicht (www.fma.gv.at) ist für den Bereich der Anlageberatung und/oder -vermittlung die zuständige Aufsichtsbehörde. Als Beschwerde- und Auskunftsstelle steht die Service-Zentrale der AWD Gesellschaft für Wirtschaftsberatung Gesellschaft mbH, Rennweg 9, 1030 Wien zur Verfügung. Die Service-Zentrale erteilt über telefonische, schriftliche oder automationsunterstützte Anfragen unentgeltlich Auskunft.